

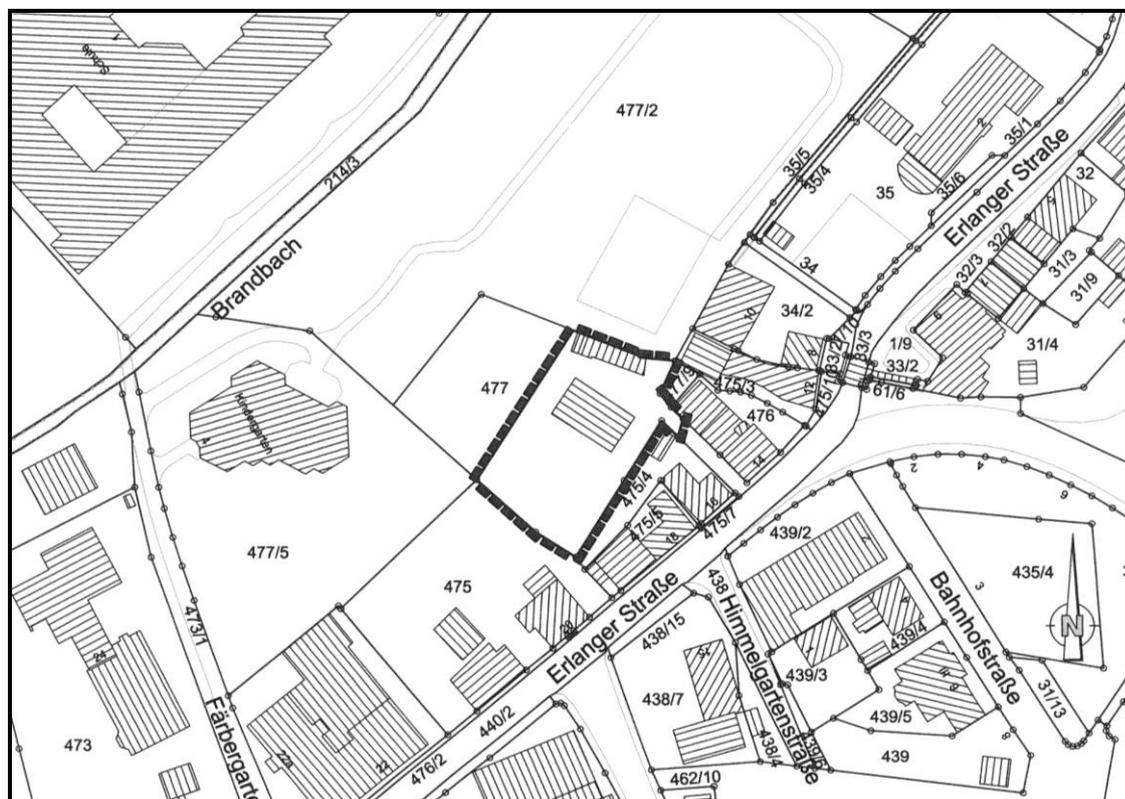
Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

5. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 19 „Innerortsbebauungsplan“

Der Marktgemeinderat von Neunkirchen am Brand hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 die 5. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBPs/GOPs) Nr. 19 „Innerortsbebauungsplan“ in der Fassung vom 13.06.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des BBPs/GOPs für das Gebiet im Zentrum des Hauptortes Neunkirchen am Brand, südöstlich der Grundschule, südöstlich des Brandbaches und nordwestlich der „Erlanger Straße“ in Kraft. Der Geltungsbereich beinhaltet das folgende Grundstück der Gemarkung Neunkirchen am Brand teilflächig: Flurnummer 477. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt:



Jedermann kann den BBP/GOP (Planurkunde mit zeichnerischen/textlichen Festsetzungen) inkl. der Planbegründung im Rathaus des Marktes Neunkirchen am Brand (Klosterstraße 2 – 4, 961077 Neunkirchen am Brand) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend stehen die Planunterlagen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Neunkirchen am Brand zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 4) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBPs/GOPs schriftlich gegenüber dem Markt Neunkirchen am Brand geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neunkirchen, 24.07.2019

Richter
1.Bürgermeister